

# Vorsorgevollmacht

<b>Name, Vorname</b>
<b>Geb. Datum/Ort</b>
<b>Anschrift</b>

bestellt als Bevollmächtigte/n

<b>Name, Vorname</b>
<b>Geb. Datum/Ort</b>
<b>Anschrift/Tel. Nr.</b>

<b>Name, Vorname</b>
<b>Geb. Datum/Ort</b>
<b>Anschrift/Tel. Nr.</b>

**Jede bevollmächtigte Person ist einzeln vertretungsbefugt.**

**Die bevollmächtigten Personen sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.**

Zutreffendes bitte ankreuzen

Die Bevollmächtigte/n /der Bevollmächtigte ist/sind zur Besorgung der Angelegenheiten der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers ermächtigt. Sie/er ist/sind befugt, jede Rechtshandlung, die die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber selbst vornehmen oder die eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter gesetzlich für sie/ihn vornehmen könnte, für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber und mit derselben Wirkung vorzunehmen, wie wenn die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber sie selbst vorgenommen hätte.

Die Vollmacht berechtigt im **vermögensrechtlichen Bereich** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Renten-, Versorgungs-, Sozialleistungs-, Steuer- und sonstige Angelegenheiten einschl. der Beantragung von Leistungen
- Gegenüber Banken, Sparkassen, Versicherungen, Behörden, Ämtern, Kranken- und Pflegekassen, Post, Telefongesellschaften sowie bei allen denkbaren Anträgen und Verfahrensangelegenheiten
- Annahme und Quittierung von Geldern für die Vollmachtgeberin/den Vollmachtgeber
- Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten aus einem Mietverhältnis einschließlich dessen Kündigung
- Abschluss von Heimverträgen und sonstigen Vereinbarungen mit Kliniken, Alten- und Pflegeheimen und sonstigen Einrichtungen
- Entgegennahme und Öffnen der Post einschließlich förmlich zugestellter Post
- Anerkennung und Anfechtung von Verfügungen von Todes wegen, Annahme und Ausschlagung von Erbschaften sowie vollständige Regelung und Teilung von Nachlässen - **nur mit öffentlicher Beglaubigung** -
- Führung von Rechtsstreitigkeiten im Namen der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers durch alle Rechtszüge, Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Verzichten, Anerkennung von Ansprüchen, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, Erwirkung von einstweiligen Verfügungen
- der Bevollmächtigte ist von § 181 BGB befreit (Insichgeschäft)
- Veräußerung und Erwerb von beweglichen Sachen und Rechten
- Bestellung, Kündigung und Aufgabe von dinglichen Rechten jeder Art an Grundstücken (Hypotheken, Grundschulden, Reallasten usw.) sowie der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken/Immobilien - **nur mit öffentlicher Beglaubigung** -

Die Vollmacht berechtigt im **gesundheitlichen Bereich** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Einsicht in die Krankenunterlagen
- Einholung von Auskünften und Informationen bei den behandelnden Ärzten
- Entbindung von der Schweigepflicht
- Durchsetzung einer bestehenden Patientenverfügung gem. §§ 1901a ff BGB
- Einwilligungen/Nichteinwilligungen/Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe und zwar auch wenn die begründete Gefahr besteht, dass die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet bzw. aufgrund der Nichteinwilligung oder des Widerrufs der Einwilligung in eine (lebenserhaltende) Maßnahme eine solche Folge eintritt (§ 1904 –BGB)
- Diese Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zuvor zu genehmigen, wenn die begründete Gefahr besteht, dass die schwere Folge eintritt. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1904 Abs. 1 S. 2 BGB).  
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn zwischen Bevollmächtigtem und Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Maßnahmen dem Willen des Betroffenen entsprechen (§§ 1904 Abs. 4, 1901a BGB).
- **Einwilligung in ärztliche Maßnahmen gegen den natürlichen Willen des Betroffenen (Zwangsbehandlung - § 1906a Abs. 1 BGB), sowie die Verbringung zu einem stationären Aufenthalt zur Zwangsbehandlung (§ 1906a Abs. 4 BGB)**
- Diese Maßnahmen sind vom Betreuungsgericht zuvor zu genehmigen (§ 1906a Abs. 2 BGB).

Die Vollmacht berechtigt im **Bereich der Aufenthaltsbestimmung** insbesondere zur Vertretung in den nachfolgend genannten Angelegenheiten:

- Treffen von Bestimmungen, die mit dem Aufenthaltsort verbunden sind
- Veranlassung erforderlicher und nicht vermeidbarer Unterbringungen die mit Freiheitsentzug verbunden sind (§ 1906 Abs.1 BGB) , sowie die Veranlassung erforderlicher und nicht vermeidbarer freiheitsentziehender Maßnahmen im Sinne von § 1906 Abs. 4 BGB  
**Die Unterbringung als auch die freiheitsentziehenden Maßnahmen bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichtes, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist (§ 1906 Abs. 2 BGB). Über die Erforderlichkeit und Nichtvermeidbarkeit holt das Gericht ein ärztliches Zeugnis oder ein Sachverständigengutachten ein.**  
**Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn sich der Betroffene überhaupt nicht mehr fortbewegen oder der Betroffene noch selbst über die Maßnahme entscheiden kann.**

Die Bevollmächtigte/n/der Bevollmächtigte darf/dürfen die Vollmacht ganz oder teilweise übertragen. Eine Untervollmacht kann nicht für die Bereiche Gesundheit und Aufenthalt erteilt werden.

Die Vollmacht ist jederzeit widerrufbar und soll durch den Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers **nicht** erlöschen.

Sollte diese Vollmacht von einem Gericht teilweise als rechtsungültig erklärt werden, so berührt es nicht die Wirksamkeit der anderen Bestandteile.

Sollte die gesamte Vollmacht rechtsunwirksam sein, so soll sie als Betreuungsverfügung angesehen werden.

*Beglaubigungsvermerk*

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift